

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig nach Prüfung durch die Verwaltung den Antrag zur Einleitung (Aufstellung) eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 319 „Wohnbaufläche Alte Heerstraße“ gemäß § 12 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 13 a Baugesetzbuch – BauGB und die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs.3 Baugesetzbuch – BauGB – abzulehnen.